

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 11. Februar 1999

G 5 m Bachs. Wasserversorgung der Gemeinde Fisibach und weiterer, privater Miteigentümer. Quellfassung Rüebisberg (GWR m 5-11). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Fisibach (Kanton Aargau) erarbeitete das Geologische Büro Moser + Krusse, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 7. August 1979 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Rüebisberg. Die Schutzzonen wurden am 26. Februar 1998 durch den Geologen R. Moser, Küssnacht, überprüft. Mit Schreiben vom 16. März 1998 unterbreitete der Gemeinderat Fisibach, welcher die Quelle zusammen mit sieben weiteren, privaten Miteigentümern nutzt, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 3. April 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. November 1998 setzte der Gemeinderat Bachs die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. Januar 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Rüebisberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachs. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 9. November 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Rüebisberg (GWR m 5-11) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000 der Quelfassung Rübisberg
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Rübisberg (GWR m 5-11).

II. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Fisibach, 5467 Fisibach, mit Rechnung erhoben:

- | | | |
|------------------------|-------------------|-----------------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 378.-- | (Konto 3015.4310.026) |
| - Ausfertigungsgebühr: | <u>Fr. 40.--</u> | (Konto 3015.4310.026) |
| Total | <u>Fr. 418.--</u> | |

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachs, 8164 Bachs (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Fisibach, 5467 Fisibach (für sich und zu Handen aller Miteigentümer);
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 11. Februar 1999

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**